

## Der neue Vergabeerlass ab 1. September 2021 Ein Ausblick

Der neue Vergabeerlass ist wie seine Vorgänger aufgebaut. Er regelt zunächst den bereits bekannten Geltungsbereich. Das Land hat alle Regelungen beachten, für die Gemeinden und Gemeindeverbände gilt das nur für wenigen Regelung, die jetzt an präserter Stelle zu Beginn des Erlasses aufgeführt werden. Die Übrigen sind zur Anwendung empfohlen.

Der zweite Teil befasst sich mit dem nationalen Vergaberecht unterhalb der EU-Schwellenwerte. Hier findet sich der **Anwendungsbefehl für die Verfahrensordnung der UVgO** im Dienst und Lieferbereich, die die VOL/A ablöst. Wie auch in den voran geltenden Vergabeerlassen, erfährt die neue Verfahrensordnung **wichtige Modifikationen**: Die zwingende Beschaffung von Dienst- und Lieferleistungen über eine elektronische Vergabeplattform wird in Hessen nicht eingeführt. Im Weiteren werden Verfahrensregelungen ergänzt, die das hessische Recht bereits beinhaltete, nicht dagegen die UVgO. Wiederum andere gelten in Hessen ausdrücklich nicht, um einen Widerspruch zum HVTG auszuschließen. Diese Änderungen sind auch für Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtend zu beachten.

Das Papierverfahren bei Dienst- und Lieferleistungen ist weiterhin zulässig (Ausnahme zu § 7 Abs. 1,3,4 i.V. m. § 38 Abs. 3 UVgO). Es entfällt die Pflicht, sofern elektronische Vergabeunterlagen bereitstehen, diese auf der HAD zur Verfügung zu stellen und die Verpflichtung, dass Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt auf der HAD von Unternehmen abgerufen werden können (Ausnahme zu § 29 UVgO). Elektronische Teilnahmeanträge und Angebote müssen nicht in verschlüsselter Form übermittelt werden, das macht Fax und E-Mails als Versendungsweg zulässig (Ausnahme zu § 39 UVgO). Bei Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb kann bei per Fax oder E-Mail versendeten Teilnahmeanträgen und Angeboten auch vor Fristablauf Einsicht genommen werden (§ 40 UVgO).

**Direktaufträge** (Ausnahme zu § 14 UVgO) sind gem. § 1 Abs. 1 HVTG bis zu einem Auftragswert von 10.000 und zulässig. Hinsichtlich der **Freigrenzen** bei Beschaffungen von Dienst- und Lieferleistungen (vgl. § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO) für Verhandlungsvergaben mit/ohne Teilnahmewettbewerb gelten die im HVTG festgesetzten Auftragswerte von 50.000 Euro (ohne TW) bzw. 100.000 Euro (mit TW).

**Ziff. 3 des hessischen Vergabeerlasses 2020 ist entfallen.** Die dort geregelten, **besonderen Ausnahmen**, die eine Freihändige Vergabe bei Dienst- und Lieferleistungen ggfs. mit nur einem Unternehmen ermöglichten, finden sich **inhaltlich überwiegend in § 8 Abs. 4 Nr. 9 bis 14 UVgO** wieder, jetzt als Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb. Beschaffung über eine vorteilhafte Gelegenheit oder von Lieferleistungen auf einer Warenbörse dürfen gem. § 12 Abs. 3 UVgO i.V.m. § 8 Abs. 4 Nr. 11 und Nr. 14 UVgO mit nur einem Unternehmen durchgeführt werden. Leistungen, die schöpferische Fähigkeiten verlangen, sind weiterhin ohne Begrenzung des Vergabevolumens im wettbewerblichen Verhandlungsverfahren zu vergeben, gfl. auch ohne Teilnahmewettbewerb § 8 Abs. 4 Nr. 1 UVgO). Wenn in einer Ausschreibung keine ordnungsgemäßen oder nur unannehmbare Angebote vorliegen, kann eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gem. § 8 Abs. 4 Nr. 4 UVgO durchgeführt werden, es besteht allerdings nicht die Möglichkeit, nur mit einem Unternehmen zu verhandeln (Ziff. 1.3 Erlass a.F.). Auch bei unverschuldeter Dringlichkeit ist das Verhandeln mit nur einem Unternehmen nicht mehr zulässig, erst wenn die Situation einer besonderen Dringlichkeit gem. § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO besteht.

Die Bekanntmachungspflichten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVgO) richten sich ausschließlich nach HVTG, d.h. die HAD ist in Hessen weiterhin Pflichtbekanntmachungsorgan für EU- und nationale Vergabeverfahren. Eine **Bekanntmachung hat zuerst auf der HAD** zu erfolgen, bevor fakultativ andere Medien einschließlich [www.bund.de](http://www.bund.de) genutzt werden können. Auch vergebenen Aufträge, denen keine Bekanntmachungen des Vergabeverfahrens ex ante vorausgingen, müssen ebenfalls weiterhin auf der HAD veröffentlicht werden.

Auch bezüglich der **VOB/A /1** wurden **Modifikationen** vorgenommen. Dies betrifft die zeitlich zuerst einzuhaltende Bekanntmachungspflicht auf der HAD, der andere Medien nachfolgen können (§12 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A). Gleiches gilt für Bekanntmachung des vergebenen Auftrags (§ 20 Abs. 3 VOB/A), bei der keine ex- ante-Bekanntmachung erfolgt war. Beschafferprofile, die fortlaufend über beabsichtigte Vergabeverfahren vorab informieren (§ 20 Abs. 4 VOB/A), sind auf eigenen Internetportalen weiterhin zulässig. Auf den **Submissionstermin** bei Bauleistungen wird in Hessen bei Zulassung von Papierverfahren zukünftig verzichtet (§14a VOB/A/1). Es gelten für schriftliche Angebote ausschließlich die Regeln für elektronische Verfahren, die **keine Anwesenheit der Bieter** vorsehen (§ 14 VOB/A/1). Da **Eigenerklärungen** bei der Eignungsprüfung gem. HVTG grundsätzlich ausreichen, muss diese Anforderung abweichen von der VOB **nicht ausdrücklich dokumentiert** werden (§ 20 Abs. 2 VOB/A). Ausgenommen hiervon sind die Bescheinigungen der Sozialkassen und ersatzweise die der Krankenkassen, die stets als Bescheinigung vorzulegen sind.

Weiterhin sind **Beschaffungen bis 10.000 Euro vom Vergaberegime ausgenommen**. Bei Lieferleistungen sind ohne förmliche Angebote zwei weitere Preise über beliebige Informationsquellen zu ermitteln, bei Bau- und Dienstleistungen entfällt auch diese Pflicht und es kann eine Direktvergabe erfolgen, sofern die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachtet werden, das Unternehmen geeignet und die Beschaffung dokumentiert wird.

**Anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung**, Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben können auch in Zukunft bevorzugt zur Abgabe von Angeboten aufgefordert und ein Angebot gegenüber anderen Bietern mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt werden.

Der Erlass enthält die **Anschriften der neuen Vergabekompetenzstellen**, die zugleich die Aufgabe der **Nachprüfungsstelle und VOB-Stelle** auch für Gemeinden und Gemeindeverbände wahrnehmen. Für Nachprüfungsverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte sind weiterhin zwei **Vergabekammern** in Hessen zuständig sind.

Der 4. Teil des Erlasses enthält vom Auftragswert unabhängige Regelungen. Dazu gehört zunächst die Erklärungs- und Anfragepflicht beim **Gewerbezentralregister** ab einem Auftragswert von 30.000 Euro, die parallel zur Anfragepflicht gem. § 17 HVTG bei der **Informationsstelle der OFD** besteht. Die Auskunftseinholung bei GZR wird allerdings entfallen, sobald das **Wettbewerbsregister** eine elektronische Abfrage für öffentliche Auftraggeber unter den gleichen Voraussetzungen ab 30.000 Euro ermöglicht. Diese Melde- und Auskunftspflicht gilt auch für Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die **Vergabehandbücher des Bundes** werden weiterhin empfohlen, soweit sie dem HVTG nicht entgegenstehen. Daher wird es auch in Zukunft **Muster-Formulare** geben, die auf der HAD veröffentlicht werden und das hessische Vergaberecht widerspiegeln.

Hinsichtlich nachhaltiger Beschaffungen ist die zwingende Anwendung der §§ 67 und 68 VgV bei **energieverbrauchsrelevanter Dienst- und Lieferleistungen** entfallen. Hinweise zu Kompetenzstellen für nachhaltige und innovative Beschaffungen sowie auf praxisrelevante Hilfestellungen bei Verwendung von Gütesiegeln wurden beibehalten.

Bei Fragen zur **Tariftreue und Mindestlohnpflicht** oder zu Arbeitsbedingungen und Entgelten können öffentliche Auftraggeber beim Sozialministerium Unterstützung erfahren. Vermutete Verstöße können von allen Bürgern bei den Hauptzollämtern unter den angegebenen Adressen gemeldet werden. Meldeverpflichtungen, wie auch wegen wettbewerbsbeschränkender Abreden sowie die Berichtspflichten bei Destatis sind für Gemeinden und Gemeindeverbände ebenfalls verpflichtend.